



Merkblatt - Gesetzliches Krankengeld für hauptberuflich Selbständige

Wann wird die Wahlerklärung wirksam?

Die Wahlerklärung wird, sofern kein späterer Zeitpunkt benannt wird, zum Beginn des Kalendermonats wirksam, der auf den Eingang der Erklärung folgt. Frühestens jedoch ab Beginn der Mitgliedschaft bzw. der Zugehörigkeit zum Kreis der hauptberuflich Selbständigen. Vorausgesetzt die Erklärung geht innerhalb von 2 Wochen bei uns ein.

Abweichungen gibt es, wenn zum Zeitpunkt des Einganges der Wahlerklärung bereits eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder diese zwischen dem Tag der Abgabe und des Wirksamwerdens der Wahlerklärung eintritt.

In diesen Fällen wird die Wahlerklärung erst zu dem Tag wirksam, der auf das Ende dieser Arbeitsunfähigkeit folgt; - frühestens jedoch zum Beginn des Monats, der auf den Eingang der Wahlerklärung folgt. Tritt am Tag des Wirksamwerdens der Wahlerklärung Arbeitsunfähigkeit ein, besteht ein Anspruch auf Krankengeld. Die Wahlerklärung muss schriftlich erfolgen.

Wie lange ist man an seine Wahl gebunden?

Die Bindungsfrist beträgt drei Jahre. In dieser Zeit besteht trotzdem die Möglichkeit, die Krankenkasse zu wechseln. Vorzeitig endet die Bindungsfrist nur, wenn man nicht mehr zum wahlberechtigten Personenkreis gehört.

Nach Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist gilt die Wahlerklärung weiter. Sie kann ab diesem Zeitpunkt jedoch zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden.

Beitragssatz für die Versicherung mit dem gesetzlichen Krankengeld

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Wahlerklärung gültig wird, gilt der allgemeine Beitragssatz von 14,60 Prozent für alle Einnahmen.

Wann beginnt der Anspruch auf Krankengeld im Falle einer Arbeitsunfähigkeit?

Für hauptberuflich Selbständige besteht der Anspruch ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit.

Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens, das der Beitragsberechnung für die freiwillige Mitgliedschaft zu Grunde liegt. Bei der Berechnung des Krankengeldes werden sonstige Einnahmen (z.B. Miet-, Kapitaleinkünfte usw.) nicht berücksichtigt.

Achtung: Die Mindestbemessungsgrundlage spielt hier keine Rolle. Für Selbständige, mit einem monatlichen Einkommen unter der Mindestbemessungsgrundlage, wird das Krankengeld daher nur aus der tatsächlichen Höhe des Arbeitseinkommens berechnet. Selbständige, die kein oder ein Negativeinkommen erzielen, erhalten kein Krankengeld.

Dauer des Anspruchs auf Krankengeldes

Der Anspruch auf Krankengeld besteht für dieselbe Krankheit für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren.



Beitragszahlung während des Krankengeldbezuges

Bei der Beitragseinstufung werden sämtliche Einnahmen zum Lebensunterhalt herangezogen. Es werden also nicht nur die Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit, sondern auch alle anderen Einkünfte (z.B. Einnahmen aus Vermietung, Kapitaleinnahmen usw.) berücksichtigt.

Fällt das Arbeitseinkommen aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit teilweise oder vollständig weg, muss bei der Krankengeldberechnung das beitragspflichtige Einkommen neu ermittelt werden. Alle Einkünfte außer dem weggefallenen Arbeitseinkommen werden in unveränderter Höhe bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Beispiel:

Einstufung zur Mindestbemessung 2025 in Höhe von		1.248,33 Euro
Einkommen <u>vor</u> der Arbeitsunfähigkeit	Selbständige Tätigkeit:	800,00 Euro
	Kapitaleinnahmen:	100,00 Euro
Einkommen <u>während</u> der Arbeitsunfähigkeit	Selbständige Tätigkeit:	0,00 Euro
	Kapitaleinnahmen:	100,00 Euro
Berechnung des gesetzlichen Krankengeldes erfolgt aus		800,00 Euro

Denn: Es sind 800 Euro Arbeitseinkommen durch die Arbeitsunfähigkeit weggefallen.

Bei negativen Einkünften besteht weder ein Anspruch auf Krankengeld noch die Möglichkeit einer Beitragsreduzierung. In diesem Fall wird weiterhin der Mindestbeitrag berechnet.

Auswirkungen auf den Bezug von Krankengeld im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG)

Die Grundlagen für die Berechnung des gesetzlichen Krankengeldes haben sich aufgrund des seit 01.01.2018 geltenden HHVG nicht geändert. Lediglich die Bescheide ergehen unter Vorbehalt anhand des aktuellen Einkommensteuerbescheids.

Wird während des Bezugs von Krankengeld ein neuer Einkommensteuerbescheid eingereicht, hat dies bei der Berechnung der Beiträge nur Auswirkungen auf die sonstigen Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge usw.). Das Arbeitseinkommen selbst wird anhand des neuen Bescheids erst angepasst, nachdem das Krankengeld geendet hat.

Tipp! Die Wahlerklärung zum gesetzlichen Krankengeld einfach und bequem über das Antragsformular auf unsere Homepage ausfüllen: